

**HAUPTSATZUNG**  
**der Stadt Nieheim vom 15. Dezember 1999**  
**in der ab 19.07.2020 gültigen Fassung der 5. Änderungsatzung vom 25.06.2020**

**Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder sowie deren Anzahl
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Funktionsbezeichnungen
- § 15 Inkrafttreten

**Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) hat der Rat der Stadt Nieheim am 13. Dezember 1999 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 - Name, Bezeichnung, Gebiet**

1. Die Stadt Nieheim besteht seit dem 1.1.1970. Sie wurde aufgrund eines freiwillig abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages durch das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Kreises Höxter vom 2.12.1969 (GV. NRW. 81, SGV. NRW. 2020) durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg, Sommersell und der Stadt Nieheim gebildet.
2. Das Stadtgebiet umfasst 79,81 qkm.

**§ 2 - Wappen, Flagge, Siegel**

1. Der Stadt Nieheim ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 8.2.1974 das Recht zur Führung eines Wappens und einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Rot ein goldenes (gelbes) freischwebendes Kreuz mit nach unten verlängertem Balken, bewinkelt von vier goldenen (gelben) Kugeln.

Beschreibung der Flagge:

Von Gelb und Rot längsgestreift, abgeteilt jedoch in jedem Streifen vorn ein Quadrat in wechselten Farben. Im oberen roten Quadrat die heraldische Figur des Stadtwappens.

2. Die Stadt Nieheim führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Größe und Form dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

### **§ 3 - Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften**

1. Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Entrup  
Erwitzen  
Eversen  
Himmighausen  
Holzhausen  
Merlsheim  
Nieheim  
Oeynhaus  
Schönenberg  
Sommersell

Das Gebiet der Ortschaften entspricht jeweils dem Gebiet der früheren selbständigen Gemeinden.

2. Für alle Ortschaften, mit Ausnahme der Ortschaft Schönenberg, werden Ortsausschüsse gebildet. Die Ortsausschüsse bestehen aus jeweils 5 Mitgliedern, der Ortsausschuss für die Ortschaft Nieheim aus 13 Mitgliedern. Mindestens je 2 Mitglieder müssen Ratsmitglieder sein.
3. Den Ortsausschüssen werden im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
  - a) Entscheidung über den Einsatz der Mittel aus dem Programm "Kleinere Dorferneuerungsmaßnahmen"
  - b) Verpachtung von Liegenschaften,
  - c) Einebnung von Gräberfeldern auf den Friedhöfen,
  - d) Festlegung von Standorten für die Aufstellung von Plakattafeln bzw. -säulen

Bei Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Ortsausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.

4. In den Ortschaften mit Ortsausschüssen, mit Ausnahme der Ortschaft Nieheim, werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet. Die Bezirksverwaltungsstellenleiter werden durch den Rat der Stadt Nieheim gewählt. Sie werden als Ehrenbeamte ernannt und erhalten keine Aufwandsentschädigung.
5. Für die Ortschaft Schönenberg, in der kein Ortsausschuss gebildet wird, wählt der Rat einen Ortsvorsteher. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
6. Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und

Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

7. Zur Abgeltung des durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Anwendung der Abgrenzung der Einwohnerzahlen sind die Einwohnerzahlen des Meldeamtes der Stadt Nieheim für die Hauptwohnungen nach dem Stand vom 31.12. des dem laufenden Jahr vorhergehenden Jahres zu Grunde zu legen. Daneben steht ihm Ersatz des Verdienstaufalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu.

#### **§ 4 - Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 3 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### **§ 5 - Unterrichtung der Einwohner**

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Die Unterrichtung kann durch einen Hinweis in der

örtlichen Presse, durch öffentliche Aushänge in den Bekanntmachungskästen, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder durch die Abhaltung von Einwohnerversammlungen erfolgen.

2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf eine oder mehrere Ortschaften der Stadt beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6 - Anregungen und Beschwerden**

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Nieheim fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Nieheim fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen und Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 wird der Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die nach der Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
7. Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
9. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

### **§ 7 - Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder und deren Anzahl**

1. Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Nieheim".
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau".
3. Die Zahl der Ratsmitglieder wird auf 24 festgesetzt.

### **§ 8 - Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

### **§ 9 - Ausschüsse**

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
3. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
4. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

### **§ 10 - Aufwandsentschädigung, Verdienstaufersatz**

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagersatz den Betrag von 12,50 € je Stunde überschreiten.
  - g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
4. Die Ausschussvorsitzenden folgender Ausschüsse erhalten keine Aufwandsentschädigung gem. § 46 Satz 2 Gemeindeordnung NRW:
- a) Ausschuss für Bildung, Familie und Generation
  - b) Ausschuss für öffentliche Einrichtungen – zugleich Betriebsausschuss
  - c) Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen
  - d) Haupt- und Finanzausschuss
  - e) Ortsausschuss Entrup
  - f) Ortsausschuss Erwitzen
  - g) Ortsausschuss Eversen
  - h) Ortsausschuss Himmighausen
  - i) Ortsausschuss Holzhausen
  - j) Ortsausschuss Merlsheim
  - k) Ortsausschuss Nieheim
  - l) Ortsausschuss Oeynhaus
  - m) Ortsausschuss Sommersell
  - n) Rechnungsprüfungsausschuss

## **§ 11 - Genehmigung von Rechtsgeschäften**

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

## **§ 12 - Bürgermeister**

1. Der Rat wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters und legt gleichzeitig die Reihenfolge fest, in der die Stellvertreter zur Vertretung befugt sind.
2. Der Bürgermeister ist der Repräsentant der Stadt. Die stellvertretenden Bürgermeister vertreten ihn bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für die Ortschaften obliegt den Ortsausschussvorsitzenden bzw. den Bezirksverwaltungsstellenleitern oder Ortsvorstehern, sofern sie der Bürgermeister nicht selbst wahrnimmt.
3. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
4. Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
5. Der Bürgermeister kann die Leiter der Bezirksverwaltungsstellen und den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Diese führen die Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
6. Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen der tariflich Beschäftigten sowie Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen der Beamten erfolgen im Rahmen des Stellenplanes durch den Bürgermeister. Über Einstellungen von tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 bzw. S 12 TVöD-V und über Einstellungen von Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 entscheidet der Rat.

## **§ 13 - Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite [www.nieheim.de](http://www.nieheim.de), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Nieheim mit Angabe der Internetadresse im „Steinheimer Blickpunkt“ mit den amtlichen Mitteilungen der Stadt Nieheim hingewiesen.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln an der Alten Schule, Marktstraße 18, in Nieheim sowie in den Ortschaften Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Oeynhaus, Schönenberg und Sommersell öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme der Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln innerhalb des Stadtgebietes:

Nieheim-Kernstadt	-	Alte Schule, Marktstraße 18
Entrup		
Erwitzen		
Eversen		
Himmighausen	-	Ortsmitte
Himmighausen	-	Bahnhof
Holzhausen	-	Oberdorf
Holzhausen	-	Unterdorf
Merlsheim		
Oeynhaus		
Schönenberg		
Sommersell		
Kariensiek		

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nachrichtlich unverzüglich nachgeholt.

#### **§ 14 - Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

#### **§ 15 - Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 14.12.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.10.1997 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 15. Dezember 1999

Der Bürgermeister

Kröling